

Hinweise zum Kinderzuschlag

Allgemeine Hinweise

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es zusätzlich zum Wohngeld und zum Kindergeld.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro, für Paare mindestens 900 Euro).

Achtung: Wohngeld und Kindergeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Ihre Kinder sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. verpartnert sein
- ständig in Ihrem Haushalt leben
- nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein
- nicht Ihr Pflege- oder Enkelkind sein

Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Antragsteller(in)

Wenn das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Sofern Sie und/oder Ihr(e) Partner(in) im öffentlichen Dienst tätig sind **und** das Kindergeld **nicht** von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, können Sie untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Füllen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.

2 Partner(in)

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

3 Bankverbindung

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

4 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)

Wohnen Sie zur **Miete**, senden Sie bitte Nachweise über Ihre **derzeit aktuellen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung.

Wohnen Sie im **Eigenheim** oder in einer Eigentumswohnung, werden die Nachweise für das **komplette vergangene Kalenderjahr** (Vorjahr) benötigt. Können Sie diese nicht vollständig vorlegen, z. B. weil Ihnen die Rechnung oder Abrechnung noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte die zuletzt erhaltenen bei. Sofern die Nachweise der Familienkasse bereits vorgelegt wurden, sind sie nicht erneut einzureichen.

5 Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen, soweit sie von angemessener Größe ist. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Beträgt der aktuelle Verkaufserlös abzüglich noch bestehender Kreditverbindlichkeiten für ein Kraftfahrzeug maximal 7.500 Euro, braucht es nicht angegeben zu werden.

6 Einnahmen und Ausgaben

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das durchschnittlich in den **letzten sechs Monaten** vor der Antragstellung erzielte Einkommen maßgeblich. Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum bei.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/ Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie für **Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht und sich seit der letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen. Dies gilt aber nur, wenn Sie eine nahtlose Weiterzahlung beantragen.

Versenden des Antrags

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter **www.familienkasse.de**.

Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss

Veränderungen anzeigen

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat, z. B. wenn

- Sie für ein weiteres Kind Kinderzuschlag beantragen wollen, z. B. für ein neugeborenes Kind oder für ein Kind, das dauerhaft wieder in Ihren Haushalt zurückgekehrt ist,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag erhalten,
 - heiratet bzw. sich verpartnert,
 - selbst ein Kind bekommt,
 - Ihren Haushalt auf Dauer verlässt,
- Ihr(e) Partner(in), ein Kind, ein anderes Familienmitglied oder eine andere Person Ihren Haushalt auf Dauer verlässt oder dauerhaft bei Ihnen einzieht oder
- Sie z. B. heiraten, sich von Ihrem Partner trennen oder sich sonst Ihr Familienstand ändert.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

Hilfe und Beratung

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter **www.familienkasse.de**. Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an. Dort können Sie auch einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren.